

# Abfallreglement der Politischen Gemeinde Braunau

vom 30. November 1998

gestützt auf §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Braunau folgendes Abfallreglement.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwertung und die Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.

### Art. 2

Geltungsbereich 1) Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Braunau.  
2) Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten. Grundsätzlich ist der Verursacher solcher Abfälle verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften

### Art. 3

Übergeordnete Erlasse Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor

## II. Besondere Bestimmungen

### Art. 4

Abgabepflicht Abfälle sind zu den vorgegebenen Zeiten der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrten mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

### Art. 5

Wiederverwertung 1) Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für:

- Kompostierbares Material
- Glas
- Verwertbare Kunststoffe
- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton

2) Weitere Sondersammlungen können eingeführt und als verbindlich erklärt werden

#### **Art. 6**

Ausgeschlossene  
Abfälle

Abfälle, die von der Wiederverwertung und von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind, müssen zur Beseitigung an die vorgeschriebenen Stellen gebracht werden.

#### **Art. 7**

Ablagerungsverbot

Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich genehmigt werden.

#### **Art. 8**

Verbrennungsverbot

1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.

2) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist ausserhalb des Baugebietes zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 9**

Zuständigkeit

1) Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

2) Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht von einem Verband wahrgenommen werden.

3) Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.

4) Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

#### **Art. 10**

Information

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

### **Art. 11**

Kontrolle

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei dieser Kontrolle mitzuwirken.

### **Art. 12**

Sammeldienst, -plätze

1) Das zuständige Organ legt fest:  
a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle  
b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen  
c) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für kleine Mengen von Sonderabfällen (weniger als 20 kg) und problematischen Abfällen (weniger als 30 kg)

2) Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese öffentlich bekannt.

3) Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an einer Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat über den Sammelplatz.

Abfälle dürfen nicht früher als am Sammeltag bereitgestellt werden. Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Nicht abgeführte Abfälle sind am Sammeltag wieder zu entfernen.

## **IV. Finanzierung**

### **Art. 13**

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche, soweit sinnvoll, nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden

### **Art. 14**

Gebühren

1) Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

2) Soweit ein Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.

3) Die nicht gedeckten Kosten für die Separatsammlungen von Altpapier, Glas, Alu und Weissblech, Altöl, Batterien, Giften, Grünabfällen usw. werden aus den Mitteln der Grundgebühr beglichen.

4) Die Höhe der Gebühren, welche vom Gemeinderat beschlossen werden, sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

**Art. 15**

Teuerung                      Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 16**

Aufheb. bish. Rechts      1) Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.  
  
2) Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.  
Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

**Art. 17**

Inkrafttreten              Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das DBU auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: .....

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am: .....

Der Ortsvorsteher:

Der Gemeinbeschreiber:

W.Fröhlich

W. Hofstetter